

Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

Aromatisierter Zucker

zum Würzen bzw. Aromatisieren und Süßen von Wein und anderen Getränken; feines, weisses Pulver aus vorwiegend Zucker mit geringem Zusatz von Aromastoffen wie Nelkenöl, Vanillin, Zimtaroma. 3101.46.2014.3

1701.9190

Würfelzucker

enthaltend mindestens 99,7 % Saccharose, bestehend aus Rohrzucker und wenig Karamell (ebenfalls von Rohrzucker stammend), das als Farbstoff zugesetzt wurde.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 304.65.2004.1

1701.9190

Melassen

sog. «high-test»-Melassen, durch Hydrolyse und Konzentrieren von rohem Zuckerrohrsaft gewonnen und hauptsächlich verwendet als Nährboden für Mikroorganismen beim Gewinnen von Antibiotika oder zum Herstellen von Ethylalkohol. 615.65.1995.1

1702.9011/
9039

Kokosblütenzucker (Palmzucker)

Kristallines Pulver aus eingedicktem und kristallisiertem Kokosblütensaft. 311.11.69.2018.2

1702.9028

Ankopaste (Rote Bohnenpaste)

süsse, dunkelbraune Masse aus Zucker, Wasser und roten Bohnen, zur Verwendung als Füllung für Backwaren, für die Herstellung von Süßspeisen usw. 3101.1701.2014.2

1704.9020

Fruchtschnitte

in Form von meist flachen, rechteckigen Riegeln, mit Zucker gebunden; aus vorwiegend Zucker bzw. Zuckersirupen der Nrn. 1701/1702, Früchten, Trockenfrüchten, Nüssen, Getreideflocken und allfälligen weiteren Zutaten wie Pflanzenfett, Aromastoffen usw., auch mit ein- oder beidseitiger Oblatenaufgabe. 3101.2771.2003.1

1704.9020

Knallbonbons

geformte Zuckerware, Fruchtpulpe enthaltend, einzeln mit einem Knallstreifen und einem Papierfeldchen in Cellophan eingewickelt (mit Einfuhrbewilligung ZSP). 501.1719.1990.1

1704.9020

Sesam-Halva mit Honig

Zuckerware aus einer zu einem Riegel geformten Paste, in Aufmachung für den Einzelverkauf, hergestellt aus gemahlenden Sesamsamen (52 %), vermischt mit natürlichem Honig (48 %).

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 304.70.2012.1

1704.9020

Zuckerwaren (Bonbons)

aus Zucker, Glucose, Zitronensäure, Pektin, Apfelpulpe, konzentriertem Kakao-Aroma und anderen Aromastoffen. Die gemäss Angaben des Herstellers im Produkt enthaltene geringe Menge Kakaopulver konnte analytisch nicht nachgewiesen werden. 304.50.1999.1

1704.9020

Hals- und Hustenpastillen

im Wesentlichen bestehend aus Zucker (43,5 %), Süssholzauszug (13,5 %), anderen Nährstoffen wie z.B. Stärke und Zellulose (17,6 %), Mineralstoffen wie z.B. Calciumcarbonat und Talkum (10,4 %) und aromatisierenden Stoffen (z.B. Menthol, Pfefferminzöl, Anisöl, Eukalyptusöl, Kreosot und Paprika).

Das Erzeugnis ist in Einzelverkaufspackungen aufgemacht.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 710108.17.2016.2

1704.9031

Zuckerwaren (Bonbons)

aus Zucker, Glucose und Aromastoffen. Die gemäss Angaben des Herstellers im Produkt enthaltene geringe Menge Kakaopulver konnte analytisch nicht nachgewiesen werden. 304.52.1999.1

1704.9041/
9050**Zuckerwaren (Bonbons)**

aus Zucker, Glucose, Milchsäure und Aromastoffen. Die gemäss Angaben des Herstellers im Produkt enthaltene geringe Menge Kakaopulver konnte analytisch nicht nachgewiesen werden. 304.53.1999.1

1704.9041/
9050**Zuckerwaren (Bonbons)**

aus Zucker, Glucose, Milchsäure, Menthol und Pfefferminzöl. Die gemäss Angaben des Herstellers im Produkt enthaltene geringe Menge Kakaopulver konnte analytisch nicht nachgewiesen werden. 304.51.1999.1

1704.9041/
9050**Halspastillen oder Hustenbonbons**

im wesentlichen bestehend aus Zucker und aromatisierenden Stoffen, z.B. Menthol, Eukalyptol oder Pfefferminzöl (ohne andere aktive Bestandteile).

615.48.1993.1

1704.9041/
9060

Hustenpastillen

im Wesentlichen bestehend aus Zucker (ca. 1,9 g pro Pastille), Süßholzauszug (Lakritze) (ca. 35 mg pro Pastille), anderen Nährstoffen (z.B. Stärke und Gelatine) und aromatisierenden Stoffen (z.B. Menthol, Pfefferminzöl, Anisöl, Eukalyptusöl, Zwergkiefernöl und Paprika).

Das Erzeugnis ist in Einzelverpackungen aufgemacht.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 710108.46.2018.2

1704.9041/
9060

Schleckware

Zusammenstellung bestehend aus einem Schleckstängel und einer oder mehreren Sorten Schleckpulver für den gemeinsamen Genuss; aus Zucker, Dextrose, Zitronensäure, Farbstoffen, Aromastoffen und weiteren Zutaten; Schleckstängel für die Tarifeinreihung massgebend; je nach Gehalt an Milchfett, Pflanzenfett und Saccharose; in unterteiltem Beutel für den Einzelverkauf. 3101.1345.2002.1

1704.9041/
9060

Zuckerwaren

in Form einer Zusammenstellung, bestehend aus zwei Päckchen Bonbons und einem wiederverwendbaren Dispenser aus Kunststoff, in einem Kunststoffbeutel für den Einzelverkauf aufgemacht.

Es handelt es sich um eine Wareneinzelverpackung im Sinne der Allgemeinen Vorschriften (AV) 3 b für die Auslegung des Harmonisierten Systems (HS). Die Zuckerwaren verleihen der Zusammenstellung den wesentlichen Charakter und sind somit für die Tarifeinreihung massgebend.

615.49.1993.1

1704.9041/
9060

Gummibonbons

in Form von kleinen Früchten; aus Fruchtsüsse (Zuckersirup), Fruchtsaftkonzentrat, Geliermittel, Aromen und Überzugsmittel, ohne Milchfett, mit einem Gehalt an Pflanzenfett von nicht mehr als 1 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent. 3101.776.2014.4

1704.9043

Ginsengtabletten

in Form von quaderförmigen Caramels (ca. 22 mm Seitenlänge und 7 mm Dicke), aus stark konzentriertem und standardisiertem Ginsengextrakt (ca. 50 mg je Tablette), Saccharose (47 Gewichtsprozent), Pflanzenöl, Gelatine, einem Emulgator (Gummi arabicum), Zitronen- und Ascorbinsäure, ätherischem Orangenöl und einem Farbstoff.

S. a. Entscheide "Ginsenggelatine-Kapseln", Nrn. 2106.9091/9093 und "Ginseng-tonikum", Nr. 2205.1010.

615.10.1989.1

1704.9043/
9050

Zuckerwaren (Karamellen)

aus Zucker, Glucose, Butter, Pflanzenfett, Milchpulver, Salz, Soja-Lecithin, Malzextrakt und Aromastoffen. Die gemäss Angaben des Herstellers im Produkt enthaltene geringe Menge Kakaopulver konnte analytisch nicht nachgewiesen werden. 304.49.1999.1

1704.9050/
9060